



## **Statuten der Leichtathletik Gossau (LAG)**

### **Vorspann**

Zur besseren Lesbarkeit enthalten die Statuten für Organe und Funktionen die männliche Schreibweise. Gemeint sind jedoch geschlechterneutral alle Personen.

### **1. RECHTSSTELLUNG**

- 1.1 Die Leichtathletik Gossau (LAG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau.
- 1.2 Die LAG ist Mitglied der Sportunion Ostschweiz, Sportunion Schweiz, Ostschweiz Athletics, Swiss Athletics und IG Sport Gossau. Sie anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- 1.3 Die LAG kann mit anderen Vereinen Vereinbarungen hinsichtlich Zusammenarbeit treffen, insbesondere Mitglied einer Leichtathletikgemeinschaft sein gemäss Art. 3 der Wettkampfordnung von Swiss Athletics.
- 1.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. ZWECK**

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Leichtathletik im Rahmen von Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport, sowie die Pflege der Kameradschaft und Gemeinschaft.
- 2.2 Die LAG kann vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung ihrer Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 2.3 Der Vorstand erlässt ein Leitbild.

### **3. ETHIK**

- 3.1 Die LAG setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- 3.2 Die LAG anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports.
- 3.3 Das «Ethik-Statut» und das «Doping-Statut» von Swiss Olympic gelten verbindlich.

## **4. MITGLIEDSCHAFT**

### 4.1 Arten der Mitgliedschaft

#### 4.1.1 Die Mitglieder werden in folgende fünf Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Leiter sowie Mitglieder des Vorstands und der Revision
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

4.1.2 Aktivmitglieder können alle Personen werden, welche aktiv Leichtathletik betreiben. Sie können nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidium oder der technischen Leitung während des ganzen Jahres aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern.

4.1.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern durch die Hauptversammlung (HV) gewählt werden, die sich um den Verein oder um das regionale Sportgeschehen besonders verdient gemacht haben.

4.1.4 Freimitglied wird ein Aktivmitglied nach zwanzig Jahren aktiver Mitgliedschaft (Jahre als Leiter oder im Vorstand zählen doppelt) oder wer sich in anderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

4.1.5 Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die diesen durch finanzielle Beiträge unterstützen.

### 4.2 Rechte und Pflichten

4.2.1 Jedes Aktivmitglied ab dem 14. Altersjahr hat an der HV Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jüngere Mitglieder haben lediglich Antragsrecht.

4.2.2 Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben an der HV die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

4.2.3 Passivmitglieder sind an den Veranstaltungen des Vereins willkommen. Sie haben an der HV lediglich Antragsrecht.

4.2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der HV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Sie werden zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

### 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

4.3.1 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung an das Präsidium oder die technische Leitung erklärt werden. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Forderungen.

4.3.2 Mitglieder können bei Nichtbeachtung der Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss kann vom Betroffenen innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zuhanden der darauffolgenden HV angefochten werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die HV entscheidet über den endgültigen Ausschluss mit relativem Mehr.

## 5. ORGANISATION

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsvorstand
- Revision

5.2 Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5.3 Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. In Ausnahmesituationen kann die HV auch online oder schriftlich durchgeführt werden. Die Einladung mit der Traktandenliste muss zwanzig Tage vor der HV den Mitgliedern verteilt werden.

5.4 Ausserordentliche HV können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste muss zwanzig Tage vor der ausserordentlichen HV den Mitgliedern verteilt werden.

5.5 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 4.2.1 und 4.2.2. Stichentscheid hat das Präsidium.

5.6 In die Zuständigkeit der HV fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte (Präsidium und Technische Leitung)
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidiums, der technischen Leitung, des übrigen Vorstands und der Revision
- Anträge
- Statutenänderungen nach Art. 7.1
- Behandlung von Rekursen von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Auflösung des Vereins nach Art. 7.2
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Allgemeine Umfrage

Die Anträge zuhanden der HV sind dem Präsidium mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Leiter sowie Mitglieder des Vorstands und der Revision, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei.

5.7 Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt wird.

5.8 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst; vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Artikeln 7.1 und 7.2.

- 5.9 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- 5.10 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der HV fallen.
- 5.11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums und der technischen Leitung konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung des Präsidiums selbst.
- 5.12 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die geraden Jahre sind ordentliche Wahljahre.
- 5.13 Rechtsverbindliche Unterschrift hat das Präsidium. Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Kassier und das Präsidium Einzelunterschrift. Durch Vorstandsbeschluss kann bei Bedarf die Unterschriftsberechtigung um eine Person aus dem Vorstand erweitert werden.
- 5.14 Die Revision prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag.
- 5.15 Die technische Kommission besteht aus der technischen Leitung (Vorsitz) und allen Leitern.

## **6. FINANZEN UND HAFTUNG**

- 6.1 Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der HV genehmigten Budget beschafft und eingesetzt.
- 6.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder  
- den Erträgen aus Veranstaltungen  
- freiwilligen Zuwendungen
- 6.3 Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets pro Vereinsjahr über Ausgaben bis zu Fr. 1'000.- in eigener Kompetenz zu beschliessen.
- 6.4 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 7.1 Eine Statutenrevision kann durch die HV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 7.2 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Auflösung der Leichtathletik Gossau fällt das Vereinsvermögen an eine aufgrund gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7.3 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen und treten nach der Genehmigung durch die HV sofort in Kraft.

Diese revidierten Statuten wurden durch die Mitglieder der Leichtathletik Gossau an der Hauptversammlung vom 04. März 2023 genehmigt.

Der Präsident

Der Aktuar

Dölf Gmür

Marcel Strittmatter